



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 11. Juni 2005

Nr. 23

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lippstadt-Lipperbruch/Fichten – Wasserschutzgebietsverordnung „Lippstadt-Lipperbruch“ – S. 207

##### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH, Langenkampstraße 14, 58119 Hagen, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen am Standort 58642

Iserlohn-Letmathe, Bergstraße 10, gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 217

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust eines Dienstausweises S. 217 – Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“, Hagen, am 15. Juni 2005 S. 217 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hallingen S. 218 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 218 – Aufgebot der Stadtsparkasse Schmalfeld S. 218 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 218

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### VERORDNUNGEN

#### 392. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lippstadt-Lipperbruch/Fichten – Wasserschutzgebietsverordnung „Lippstadt-Lipperbruch“ –

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in der Zone III - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. November 1996 in der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl., Jahrgang 2005, I S. 1224),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 463),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOTU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

- Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GV. NRW S. 871),

wird verordnet:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage **Lippstadt-Lipperbruch/Fichten** ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG sind die Stadtwerke Lippstadt GmbH.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Es erstreckt sich auf  
den Kreis Gütersloh, Stadt Rietberg,  
Gemarkung Mastholte, Flur 16 und Flur 17 (jeweils teilweise),  
den Kreis Paderborn, Stadt Delbrück,  
Gemarkung Westenholz, Flur 19 und Flur 20 (jeweils teilweise),  
den Kreis Soest, Stadt Lippstadt,  
Gemarkung Lippstadt, Flure 25 und 27 (jeweils teilweise), 26 und 28 (jeweils ganz),  
Gemarkung Lipperode, Flure 1, 2 und 3 (jeweils ganz), 4, 5 und 6 (jeweils teilweise),  
Gemarkung Rebbeke, Flure 1, 2 und 4 (jeweils teilweise), 3<sup>i</sup>, 3<sup>ii</sup> und 9 (jeweils ganz).
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus zwei Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 5000, in denen die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarten sowie die Anlage A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg
2. Bezirksregierung Detmold  
- Obere Wasserbehörde -  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold
3. Landrat des Kreises Soest  
- Untere Wasserbehörde -  
Hoher Weg 1 - 3  
59494 Soest
4. Landrat des Kreises Gütersloh  
- Untere Wasserbehörde -  
Herzebrocker Straße 140  
33334 Gütersloh

5. Landrat des Kreises Paderborn  
- Untere Wasserbehörde -  
Aldegrevestraße 10 - 14  
33102 Paderborn

6. Bürgermeister der Stadt Lippstadt  
Ostwall 1  
59555 Lippstadt

7. Bürgermeister der Stadt Rietberg  
Bolzenmarkt 4-6  
33397 Rietberg

8. Bürgermeister der Stadt Delbrück  
Marktstraße 6  
33129 Delbrück.

## § 2

### Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die **Zone III** soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Würmer) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II und I gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

## § 3

### Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen

Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, das heißt unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die oben genannten Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B.  $N_{min}$ -Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

#### § 4

##### Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

#### § 5

##### Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,

4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,

5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und

6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem Begünstigten die gemäß Abs. 1 - 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

#### § 6

##### Genehmigungen

(1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Staatliche Umweltamt und die Landwirtschaftskammer, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

### § 7

#### Befreiungen

- (1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 in Verbindung mit der Anlage B und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.
- (2) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 1-5 und 7 entsprechend.

### § 8

#### Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung

gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.

- (2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

### § 9

#### Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen.

### § 10

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage B und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

### § 11

#### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 27. Mai 2005

Az.: 54.01.04.01- 974.558

Bezirksregierung Arnsberg  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Renate Drewke  
(Regierungspräsidentin)

(4626)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2005, S. 207

**Anlage A**  
**- Begriffsbestimmungen -**  
zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das  
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lippstadt-Lipperbruch/Fichten

**- Wasserschutzgebietsverordnung „Lippstadt-Lipperbruch“ -**

Im Sinne dieser Verordnung sind

**1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19 g WHG in Verbindung mit § 1 VAwS)**

festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

**2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 3 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

**3. Wesentliches Ändern**

jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

**4. Düngemittel**

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff. Düngemittelgesetz).

#### **4.1 Wirtschaftsdünger**

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 7, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

#### **4.2 Sekundärrohstoffdünger**

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 – 5 DüngemG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 7, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

##### **4.2.1 Bioabfälle**

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

##### **5. Intensivkulturen**

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

##### **6. Intensivtierhaltungen**

Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

##### **7. Intensivbeweidung**

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

##### **8. Pferche**

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

##### **9. Dauergrünland**

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

##### **10. Kahlhieb**

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

##### **11. Wärmepumpen**

Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

## Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das  
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lippstadt-Lipperbruch/Fichten

### **- Wasserschutzgebietsverordnung „Lippstadt-Lipperbruch“ -**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
2. Bodeneingriffe
3. bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne der BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Friedhöfe
6. Fischerei
7. Forstwirtschaft
8. Weihnachtsbaumkulturen
9. Landwirtschaft und Gartenbau
10. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
11. Verkehrsanlagen
12. Anlagen zum Güterumschlag, die nicht unter Nr. 13 geregelt sind
13. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
14. Wärmepumpen

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

#### Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden  
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde  
- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
<b>1</b>	<b><u>Verwertung und Beseitigung von Abfällen</u></b>			
1.1	<b><u>Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)</u></b> Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.2	<b><u>Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen</u></b>			
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gemäß § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk sind Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
<b>2</b>	<b>Bodeneingriffe</b>			
<b>2.1</b>	<b>Abgrabungen im Sinne des AbgrG NRW</b>			
2.1.1	oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.1.2	im Grundwasser	V	V	V
<b>2.2</b>	<b>Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse</b> (z. B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G <u>ausgenommen:</u> Bohrungen < 12 m Tiefe und Verlegung von Versorgungsleitungen	G <u>ausgenommen:</u> Bohrungen < 12 m Tiefe	V
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr sowie bei Ausfall des Strom- und Telekommunikationsnetzes unabwendbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzelgen				
<b>2.3</b>	<b>Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse</b>	G	G	V
<b>2.4</b>	<b>Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann</b> (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V	V
<b>2.5</b>	<b>Sprengungen</b>	G	V	V
<b>3</b>	<b>bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne der BauO NRW</b>			
<b>3.1</b>	<b>Motorsportanlagen und Motorsport</b>			
3.1.1	Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen	V	V	V
3.1.2	Durchführen von Motorsportveranstaltungen	V	V	V
<b>3.2</b>	<b>Campingplätze/Zelten/Lagern</b>			
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V	V
3.2.2	Einrichten und Betreiben von Zeltlagern ohne sanitäre Einrichtungen	-	V	V
<b>3.3</b>	<b>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</b> außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	V (wenn durch das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen eine Gefährdung für die Gewässer zu besorgen ist) im Übrigen: G	V	V
<b>3.4</b>	<b>Schießstätten außerhalb von Gebäuden</b>			
3.4.1	Errichten	V	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V	V
<b>3.5</b>	<b>Windkraftanlagen</b>			
3.5.1	Errichten einer Windkraftanlage	G	V	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G	G	V
<b>3.6</b>	<b>Gebäude</b>			
3.6.1	Errichten	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V	V
<b>3.7</b>	<b>sonstige bauliche Anlagen</b> (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze) Errichten, wesentliches Ändern	G <u>ausgenommen:</u> baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß BauO NRW, sofern sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen	V	V
<b>4</b>	<b>Baustelleneinrichtung</b> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	V	V
<b>5</b>	<b>Friedhöfe</b> (ausgenommen Urnenbestattungen) Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
<b>6</b>	<b>Fischerei</b>			
6.1	<u>Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche)</u> Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
6.2	<u>Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung</u>	V	V	V
<b>7</b>	<b>Forstwirtschaft</b>			
7.1	<u>Wald</u>			
7.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	-	G: über 0,3 ha	V
7.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	-	V	V
7.2	<u>Nährstoffträger</u> Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V
7.3	<u>Pflanzenschutzmittel</u> Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G	V
<b>8</b>	<b>Weihnachtsbaumkulturen</b>			
8.1	Anlegen und Erweitern	G	V	V
8.2	Entnahme von Ballen	G	V	V
<b>9</b>	<b>Landwirtschaft und Gartenbau</b>			
9.1	<u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V
9.2	<u>Gartenbaubetriebe</u>			
9.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	G	V	V
9.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G	G	V
9.3	<u>Kleingartenanlagen</u> Neuanlegen, wesentliches Ändern	V	V	V
9.4	<u>Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist</u> Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
9.5	<u>Herstellen von Silagen/Silagemieten außerhalb fester Anlagen</u>			
9.5.1	Silagelagerung	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, mit mindestens 30 % Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht	V	V
9.5.2	Fahrsilos Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
9.6	<u>Intensivkulturen</u> Neuanlegen, Erweitern	V	V	V
9.7	<u>Intensivtierhaltung</u> Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
9.8	<u>Intensivbeweidung</u>	V	V	V
9.9	<u>Pferche</u>	-	V	V
9.10	<u>Aufbringen von Fäkalien oder Abwasser</u>	V	V	V
9.11	<u>Aufbringen von Bioabfällen</u>	V <u>ausgenommen:</u> - Bioabfälle pflanzlicher Herkunft, soweit es sich um kompostierbare Abfälle (EAK: 20 02 01) handelt sowie Biokomposte mit dem Rotlungsgrad 4 und höher	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich	V
9.12	<u>Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm</u>	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3 G: Klärschlamm	V	V
9.13	<u>Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, z. B. Mineraldünger, Festmist</u>	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3	V
<b>10</b>	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen <u>Pflanzenschutzmitteln</u> aus der Luft (soweit nicht unter 7.3 geregelt)	V	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
<b>11</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>			
11.1	der Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G: Wirtschaftswege	V
11.2	das wesentliche Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	G	V
11.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsanlagen	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen	V
11.4	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze			
11.4.1	Errichten	G: für mehr als 10 Kfz	V G: bis zu 10 Kfz	V
11.4.2	wesentliches Ändern	G	V	V
11.4.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	-	G	V
<b>12</b>	<b>Anlagen zum Güterumschlag, die nicht unter 13 geregelt sind</b>			
	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
<b>13</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
13.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen mit einem Fassungsvermögen bis höchstens 40 000 l unterirdisch, bzw. 100 000 l oberirdisch	V	V
13.2	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, gemäß § 19 a WHG			
13.2.1	Errichten	V	V	V
13.2.2	wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
13.3	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die nicht unter § 19 a WHG fallen Errichten, wesentliches Ändern	-	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
13.4	Transport wassergefährdender Stoffe	-	V <u>ausgenommen:</u> - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen	V
<b>14</b>	<b>Wärmepumpen</b>			
	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V

